

Lors de la séance du 21 février dernier, la Commission des institutions politiques de votre chambre s'est engagée en faveur d'un soutien de l'Institut du fédéralisme par la Confédération. La majorité de la commission a soutenu certains arguments de la motion Vonlanthen, tout en en rejetant d'autres. La commission est convaincue de l'importance de l'Institut du fédéralisme et défend la participation de la Confédération au financement de base.

Pour répondre aux doutes exprimés par le Conseil fédéral, nous avons donc déposé une motion de commission qui vous est soumise aujourd'hui afin de garantir un financement de base de l'institut. Le Conseil fédéral propose de rejeter ce texte en considérant que l'Institut du fédéralisme bénéficie déjà de la manne fédérale par ses liens avec l'Université de Fribourg, via la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles. Or cette loi concerne le financement de l'enseignement et de la recherche, et donc en aucun cas les prestations de service. Il s'agit précisément des nombreux mandats internationaux soumis à l'Institut du fédéralisme que celui-ci n'est plus en mesure d'honorer. Ces prestations pourraient par contre être financées via la loi fédérale sur la coopération au développement et l'aide humanitaire, comme cela a été fait ces vingt dernières années, avant la résiliation du mandat octroyé à l'Université de Sussex. La création d'une base légale spécifique, comme l'affirme le Conseil fédéral, n'est donc pas du tout nécessaire. Or, sans financement adéquat, l'Institut du fédéralisme se trouve dans l'incapacité de mener de manière complète et ambitieuse sa mission, autant sur le plan fédéral qu'international.

Le fédéralisme est intimement lié à l'ADN institutionnel de la Confédération. Il est garant du succès, de la paix et de la stabilité depuis 1848.

Pour apporter au fédéralisme l'attention qu'il mérite, je vous invite au nom de la majorité de la commission à accepter cette motion.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Die vorliegende Motion beauftragt den Bundesrat, sich an der Grundfinanzierung des Kompetenzzentrums für Föderalismus der Kantone in angemessenem Umfang zu beteiligen. Herr Jauslin hat es ausgeführt: Am 4. März 2019 lehnte Ihr Rat die fast identische Motion Vonlanthen 18.3238 ab. Dafür reichte Ihre Kommission am 21. Februar 2019 die vorliegende Motion ein. Ziel beider Motionen ist es, dass sich der Bund an der Finanzierung des Instituts für Föderalismus beteiligt.

Ich möchte klarstellen: Der Föderalismus ist eine wichtige Errungenschaft der Schweiz, ein Grundpfeiler unseres Staatswesens. Der Bund engagiert sich deshalb auch stark im Föderalismus. Ich denke an den jährlich zweimal stattfindenden föderalistischen Dialog mit den Kantonen. Der Bund beteiligt sich als Träger an der tripartiten Konferenz sowie an den alle drei Jahre stattfindenden nationalen Föderalismuskonferenzen. Wie die Staatspolitische Kommission des Nationalrates ist sich auch der Bundesrat bewusst, wie wichtig der Beitrag des Instituts für Föderalismus ist. So trägt es durch sein breites Know-how wesentlich zur Festigung und Weiterentwicklung des Föderalismus bei – im Inland wie im Ausland. Eine Beteiligung des Bundes an der Grundfinanzierung des Instituts, so wie es die Motion verlangt, muss sich jedoch auf eine gesetzliche Grundlage stützen können. Hier muss ich Nationalrat Jauslin leider widersprechen. Es wurde denn auch geprüft, ob es mögliche gesetzliche Grundlagen gibt, beispielsweise in den Bereichen der Forschungs- und Hochschulförderung, der Friedensförderung oder der Entwicklungszusammenarbeit. Hier musste festgestellt werden, dass die Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Das steht auch damit in Zusammenhang, dass das Institut für Föderalismus an die Universität Freiburg angegliedert ist, welche selber bereits Beiträge des Bundes erhält. Es besteht somit derzeit keine gesetzliche Grundlage. Wenn Sie heute die Motion annehmen sollten, müsste hier eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Wie ich bereits erwähnt habe, engagiert sich der Bund für den Föderalismus und anerkennt auch die Bedeutung der Dienstleistungen des Instituts für Föderalismus. Er ist aber der Ansicht, dass auf die Schaffung eines neuen Subven-

tionstatbestandes aus folgenden Gründen verzichtet werden sollte: Der Bund unterstützt das Institut bereits indirekt über die finanziellen Beiträge an die Universität Freiburg. Im Jahr 2019 erhält der Kanton Freiburg 45 733 000 Franken an Grundbeiträgen. Es würde eine Rechtsgrundlage geschaffen, die lediglich die finanzielle Unterstützung des Instituts für Föderalismus vorsähe. Das wäre eine Einzelfallgesetzgebung und würde ein Institut einseitig privilegieren. Man könnte ja durchaus auch sagen, es gebe andere Hochschulinstitute, die ähnlich wertvolle Arbeit leisten, die dann auch separat subventioniert werden sollten.

Ich möchte nochmals betonen, dass die Ablehnung der finanziellen Beteiligung durch den Bundesrat nicht bedeutet, dass der Bundesrat gegen eine Zusammenarbeit mit dem Institut ist. Im Gegenteil, er möchte vielmehr weiterhin eine punktuelle Zusammenarbeit auf Mandatsbasis pflegen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Motion abzulehnen.

La présidente (Carobbio Gusetti Marina, presidente): Il Consiglio federale propone di respingere la mozione.

Abstimmung – Vote
 (namentlich – nominatif; 19.3008/19242)
 Für Annahme der Motion ... 128 Stimmen
 Dagegen ... 47 Stimmen
 (1 Enthaltung)

19.3347

Motion Flach Beat. **Für ein modernes und praxistaugliches Stockwerkeigentumsrecht**

Motion Flach Beat. Pour un droit de la propriété par étages moderne et pragmatique

Nationalrat/Conseil national 21.06.19
[Nationalrat/Conseil national 10.09.19](#)

La présidente (Carobbio Gusetti Marina, presidente): La mozione è combattuta dal signor Egloff.

Flach Beat (GL, AG): Ich möchte Ihnen zunächst meine Interessenbindungen in dieser Frage offenlegen. Der Titel der Motion lautet "Für ein modernes und praxistaugliches Stockwerkeigentumsrecht". Meine Interessenslage ist folgende: Ich bin seit zwölf Jahren Jurist beim Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein und werde immer wieder, wöchentlich, zu Fragen des Stockwerkeigentumsrechts angefragt und habe mich damit zu befassen. Außerdem bin ich seit über dreissig Jahren Mitglied des Hauseigentümerverbandes. Auch dort bin ich als Hauseigentümer, nicht nur als Jurist, immer wieder mit diesen Fragen beschäftigt. Und ich bin, das ist die letzte meiner Interessenbindungen in dieser Frage, Vizepräsident von Casafair, dem Konkurrenzverband der Hausbesitzer in der Schweiz, der sich der Nachhaltigkeit verpflichtet hat.

Der Bundesrat hat im März 2019 einen Bericht zum gelgenden Stockwerkeigentumsrecht veröffentlicht. In diesem Gutachten ist ausgewiesen, dass an verschiedenen Stellen des Stockwerkeigentumsrechts gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, und zwar weil das Stockwerkeigentum sich in den vergangenen Jahren auch verändert und entwickelt hat und wir einige Fragen im Stockwerkeigentum heute wahrscheinlich anders klären müssten, als sie damals geklärt wurden sind, zu einer Zeit, als vor allen Dingen die sachenrechtlichen Bestimmungen in das Zivilgesetzbuch aufgenommen worden sind.

Heute haben wir immer wieder das Problem, dass bei der Errichtung von Stockwerkeigentum ab Plan – das heisst, Leute kaufen Wohnungen, die erst erstellt werden, ab einem Plan – vieles hinsichtlich des Erwerbs, des Übergangs von Nutzen und Gefahr, der Art und Weise der Mängelrechte unklar ist, weil sich hier zwischen den werkvertraglichen, kaufrechtlichen und rein sachenrechtlichen Ansprüchen eine Zwickmühle ergibt, die Stockwerkeigentümer bei Erwerb ab Plan dann eben gewärtigen müssen.

Ebenso hat man immer wieder Probleme damit, bei der Erneuerung und Renovation von Stockwerkeigentum vernünftige Regeln zu finden, die auf der einen Seite das Recht der Eigentümer an ihrer eigenen Wohnung schützen und auf der anderen Seite dafür sorgen, dass entsprechende Erneuerungen dann auch tatsächlich umgesetzt werden. Das betrifft auch die Nutzungsrechte an gemeinschaftlichen Teilen, so genannte Sondernutzungsrechte, und es betrifft auch die gesetzliche Sicherung von Beitragsforderungen im Stockwerkeigentum.

Diese und viele andere Fragen könnten hier geklärt werden. Ich glaube, Sie müssen auch geklärt werden. Da wir im Moment auch daran sind, die werkvertraglichen Grundfragen wieder einmal aufzunehmen, und da sie in einem grösseren Paket beraten werden, sollten wir gleichzeitig auch den Anstoss geben, die sachenrechtlichen Fragen in diesem Bereich ebenfalls zu prüfen und entsprechend zu schauen, wo überall Modernisierungs- und Handlungsbedarf besteht.

Ich bitte Sie, diese Motion anzunehmen und diese Gesetzgebung anzustossen. In Anbetracht dessen, wie lange wir jeweils brauchen, um eine Reform in diesen Bereichen dann tatsächlich bis auf den Boden bei den Leuten draussen zu bringen, ist es notwendig, dass wir das jetzt anstoßen.

Egloff Hans (V, ZH): Die Motion "Für ein modernes und praktiktaugliches Stockwerkeigentumsrecht" verlangt vom Bundesrat, ebendieses Recht auf Lücken und Verbesserungsmöglichkeiten hin zu prüfen und, wo nötig, Vorschläge für entsprechende Gesetzesanpassungen vorzulegen. Ich beantrage Ihnen, diesen Vorstoss abzulehnen.

Im Rahmen der letzten grossen Sachenrechtsrevision wurden die gesetzlichen Bestimmungen zum Stockwerkeigentum und deren Umsetzung in der Praxis einer umfassenden Prüfung unterzogen. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden dabei als praxisgerecht erachtet. Zusätzlich wurden gesetzliche Bestimmungen betreffend Ersatzneubau sowie ausschliessliche Nutzungsrechte geschaffen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen den Gemeinschaften bewusst Spielraum, um die Regeln der konkreten Baute, der Nutzung sowie der Grösse und Zusammensetzung der Gemeinschaft anzupassen. Dies wird in der Praxis mittels Reglement auch regelmässig gemacht.

Darüber hinaus wurden die gesetzlichen Regeln im Laufe der letzten Jahrzehnte von der Rechtsprechung angemessen konkretisiert. Dies gilt insbesondere im Bereich der baulichen Massnahmen. Das Bundesgericht legt den Begriff der nützlichen baulichen Massnahmen relativ weit aus, sodass nur für wirklich luxuriöse Arbeiten ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist. Den Grossteil aller baulichen Massnahmen kann die Eigentümersammlung mit einfachem oder qualifiziertem Mehrheitsbeschluss verabschieden. Dies gilt namentlich auch für die energetischen Massnahmen.

Das geltende Recht ist angemessen. Weitere Detailbestimmungen führen nicht zu mehr Rechtssicherheit, im Gegenteil. Gesetzliche Bestimmungen, welche jeden Einzelfall regeln, sind schlicht nicht realistisch.

Probleme – und das hat vorhin auch der Motionär hervorgehoben – bestehen in der Praxis allerdings im Zusammenhang mit der Geltendmachung vertraglicher Gewährleistungsrechte der Stockwerkeigentümer bei Baumängeln an gemeinschaftlichen Teilen, insbesondere beim Erwerb von Stockwerkeigentum. Dieses Problem ist in erster Linie im Werk- bzw. Kaufvertragsrecht zu lösen. Gestützt auf parlamentarische Vorstösse wurde eine entsprechende Revision bereits angestossen. Diese Revisionsvorlage gilt es nun abzuwarten. Erst danach kann beurteilt werden, ob allenfalls zusätzli-

che ergänzende Normen im Stockwerkeigentumsrecht erforderlich sind.

Ich ersuche Sie daher, zum heutigen Zeitpunkt diesen Vorstoss abzulehnen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich kann mich hierzu kurz fassen. Der Bundesrat beantragt Ihnen Annahme der Motion. Herr Nationalrat Egloff hat auch den Postulatsbericht erwähnt, der gestützt auf ein umfassendes Gutachten von zwei Experten gemacht wurde. Da ist man eigentlich zum Ergebnis gekommen, dass es sich rechtfertigen würde, gewisse Punkte anzuschauen, und dass es im Bereich des Stockwerkeigentumsrechts eine Revision geben könnte.

Grundsätzlich hat sich dieses bewährt, ich glaube, da sind wir uns einig. Aber es gibt Fragen, welche beispielsweise die Errichtung von Stockwerkeigentum vor Erstellung des Gebäudes, das Stockwerkeigentum gestützt auf das Baurecht oder besondere Nutzungsrechte an gemeinschaftlichen Teilen betreffen. Diese Fragen dürften wahrscheinlich vertieft geprüft werden.

Sie haben Recht, Herr Nationalrat Egloff, es gibt eine Vorlage, bei der wir davon ausgehen, dass sie Anfang nächsten Jahres in die Vernehmlassung geht. Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, ob es möglich wäre, das schon einzufügen oder nicht, das wäre noch einmal vertieft zu prüfen. Aber die Fragen sind ohnehin offen.

*Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 19.3347/19244)
Für Annahme der Motion ... 108 Stimmen
Dagegen ... 63 Stimmen
(1 Enthaltung)*

17.3662

**Motion Zuberbühler David.
Die Möglichkeit der Kantone,
Zivilstandsfälle zu veröffentlichen,
soll wieder gegeben sein**

**Motion Zuberbühler David.
Permettre à nouveau aux cantons
de publier les faits d'état civil**

Nationalrat/Conseil national 10.09.19

Zuberbühler David (V, AR): Der Bundesrat hat am 26. Oktober 2016 eine Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung beschlossen und im Rahmen dieser Revision Artikel 57 gestrichen. Diese Revision hat die Möglichkeit der Kantone aufgehoben, Zivilstandsfälle wie Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften zu veröffentlichen. Der Bundesrat begründete dies damit, dass die Veröffentlichung dieser Daten datenschutzrechtliche Fragen aufwerfe und keinem überwiegenden Interesse mehr entspreche. Die Revision trat am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mit der Aufhebung der entsprechenden Bestimmung in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung ist die rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen weggefallen. Kantonen, die auf Basis von Artikel 57 Zivilstandsnachrichten veröffentlichten, hat man somit die Rechtsgrundlage genommen. In den Gemeinden ist es für die Einwohner aber wichtig, über das Leben im Dorf bzw. in der Gemeinde informiert zu werden. Nicht umsonst gehören die Geburts-, Heirats- und Todesanzeigen zu den meistgelesenen Rubriken von Zeitungen und Mitteilungsblättern. Online publizierte Zivilstandsmeldungen gehören jeweils zu den Topnews und

